

PK352-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle **Straßenverkehrsbehörde**
PK352-SIVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Firma

Produktion: Großstadtrevier – Staffel
XXXIII

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum **10.09.2020**

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

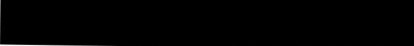
für eine Arbeitsstelle Große Horst / Friedhofsweg / Borstels Ende
Halteverbot

Auftragschein bzw. Erlaubnis nach § 19, 25 HWG Nr.

Nr.:

vom 10.09.2020

Auftraggeber



Produktion: Großstadtrevier – Staffel XXXIII



Telefon

Ausführende Firma



20537 Hamburg

Telefon

Verantwortlicher vor Ort
beruflich



Maßnahme Halteverbote für Filmaufnahmen

Ort Hamburg

Große Horst, Friedhofsweg, Borstels Ende
Bereiche siehe eingereichte Skizze
die Skizze ist Anordnungsbestandteil

Zeit 28.09.2020 bis 29.09.2020

jeweils 07.00-21.00 Uhr

Besprechung am
Teilnehmer

Ortstermin am

Sollte das Beiselferäumen von Fahrzeugen erforderlich sein, so ist die Polizei unter Telefon 040 4286-53510 zu verständigen!

1. Zur Durchführung der o.a. Arbeiten werden aufgrund § 45 StVO die unter Ziffer 2 genannten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.
Diese Anordnung schließt die Nutzung der durch Haltverbot gekennzeichneten Fläche zu dem o.a. Zweck ein.
2. Zur Durchführung der Maßnahme ist es erforderlich, ein Haltverbot einzurichten.

Aufzustellende Verkehrszeichen (VZ):

1 VZ 283-10 StVO, 1 VZ 283-20 StVO, 2 Zusatzschilder mit den Daten der Wirksamkeit.
Die VZ müssen spätestens 4 Tage vor dem Wirksamwerden der Maßnahme aufgestellt werden, ein Aufstellprotokoll ist zu fertigen.
Die Haltverbotstrecke ist fristgerecht auf beantragte Länge mit VZ 283-10 StVO, VZ 283-20 StVO und ggf. mit VZ 283-30 StVO (bei über 30 Meter Länge) einzurichten. Auf den Zusatzschildern ist die Gültigkeitsdauer (Datum..., Uhrzeit von... bis....) anzugeben.

(Von Hand gefertigte Schilder, oder Schilder auf denen nicht die erforderliche DIN-Schrift für den Straßenverkehr verwendet wurde, sind unzulässig).



VZ 283-20



VZ 283-10

Die Haltverbotstrecke darf eine Länge von den angegebenen Metern nicht überschreiten.
Eine Restfahrbahnbreite von 3 Meter ist zu gewährleisten.
An den Verkehrszeichen (Rückseite) ist ein **Firmenhinweis** der Aufstellfirma anzubringen.
Nach Beendigung der Inanspruchnahme der Haltverbotsstrecke sind die Verkehrszeichen sofort unwirksam zu machen.
Sollten die Richtlinien nicht eingehalten werden können, ist mit dem PK 352-StVB Rücksprache zu halten.
Sofern die Ortsbezeichnung (Grundstücksgrenzen und oder Hausnummern) von der hier gemachten Beschreibung abweichen oder diese in der Länge überschreiten, **veranlassen Sie unbedingt eine nachträgliche Berichtigung/ Erweiterung durch die ausstellende Behörde, sonst können ggf. unerwartete Kosten (Regress bei Abschleppvorgängen) auf Sie zukommen.** (VwG-HH Urteil aus 2011).

Ein Aufstellungsprotokoll ist zu fertigen und vorzuhalten!

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ ist Bestandteil dieser Anordnung. Auf die Beachtung der Ziffer II. „Auflagen“ wird besonders hingewiesen.

3. Gebühr

Ein Gebührenbescheid erfolgt gesondert.

4. Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ wurde übersandt/ausgehändigt/liegt vor.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf benannten Dienststelle erhoben werden.



Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Verteller

Antragsteller..... 1

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI**

Dienststelle **PK352-StVB**
Aktenzeichen XXXXXXXXXX

Datum 10.09.2020

I. Allgemeine Anordnungen

Sie gelten, soweit sonst keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1. Vor Arbeitsstellen, die den Fahrverkehr beeinträchtigen oder weniger als 0,6 m Abstand von der Fahrbahn haben, ist durch Zeichen 123 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ca. 50 m vor der Arbeitsstelle zu warnen.
2. Arbeitsstellen sind sowohl in der Querrichtung als auch längs der Fahrbahnachse abzusperren. Dazu sind Absperrschranken, -baken, Schrammborde, fahrbare Absperrtafeln oder Leitkegel zu verwenden
- 2.1 Die Querabspernung hat rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen. Absperrgeräte müssen voll rückstrahlen.
- 2.2 Zu Längsabspernungen auf der Fahrbahn können Absperrbaken, aneinandergereihte Absperrschranken oder Schrammborde oder beides zusammen verwendet werden.
- 2.3 Absperrungen auf dem Gehweg / Radweg sind durch Absperrschranken oder Schrammborde vorzunehmen. Werden keine Ausschachtungen vorgenommen, genügen Absperrgeländer. Fußgänger / Radfahrer dürfen ungesichert weder auf noch über die Fahrbahn geleitet werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m, eine Mindestradwegbreite von 0,80 m ist einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, sind zusätzliche Anordnungen vom zuständigen Polizeikommissariat einzuholen.
3. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkennbar sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens 3 gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Zur Längsabspernung auf der Fahrbahn sind zwischen Leitkegeln alle 12 m, bei Absperrschranken Absperrbaken oder Schrammborden alle 18 m Absperrleuchten anzubringen. Absperrungen außerhalb der Fahrbahn und auf Seitenstreifen sind durch gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen; auf Gehwegen / Radwegen aber nur, wenn die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht ausreicht. Verkehrszeichen zur Sicherung der Arbeitsstelle müssen rückstrahlen oder von innen oder außen durch eine eigene Lichtquelle beleuchtet sein. Andere Verkehrszeichen / -einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von der Straßenbeleuchtung erhellt werden.
4. Geforderte Lichtzeichenanlagen müssen vor der Inbetriebnahme von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und freigegeben werden.
5. Der Anliegerverkehr muss ggf. durch Einbau von Brücken aufrechterhalten werden. Die Benachrichtigung der betroffenen Anlieger ist Aufgabe des Unternehmers.
6. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeikommissariat und der zuständigen Tiefbauabteilung erfolgt ist. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die angeordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle für diese Zeit aufzuheben oder einzuschränken.
8. Terminänderungen für den Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen) und dem zuständigen Polizeikommissariat rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

II. Auflagen

Angeordnete Haltverbote (Zeichen 283 StVO) zum Freihalten der Arbeitsflächen sind **spätestens vier Tage** vor dem Einrichten der Arbeitsstelle aufzustellen. Auf einem Zusatzschild ist anzugeben, wann sie wirksam werden sollen.

Bei Aufstellen der Haltverbote ist der ausgehändigte Vordruck -S-42- auszufüllen und vom Feststellenden mit la-dungsfähiger Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Die Polizei wird das Abschleppen / Beseitigen von Fahrzeugen aus dem Arbeitsstellenbereich nur anordnen, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck dem Polizeibediensteten ausgehändigt wird.

III. Hinweise

1. Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Antragsteller (Unternehmer). Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden; darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadenersatzforderungen möglich..
2. Zusätzliche Anordnungen können jederzeit von der Straßenbaubehörde und der Polizei erteilt werden.
3. Erlaubnisse sind
 - für Nacht- und Sonntags- / Feiertagsarbeit beim zuständigen Bezirke- / Ortsamt
 - für Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot beim Landesbetrieb Verkehr - LBV-TGM3 -, Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg
 - für ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 3), Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
 - für ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit beim zuständigen Polizeikommissariatzu beantragen.

AUFSTELLUNGSPROTOKOLL für Verkehrszeichen

Die am 10.09.2020 von dem PK352-StVB
unter dem Aktenzeichen [REDACTED]
für die Zeit 28.09.2020 bis 29.09.2020
jeweils 07.00-21.00 Uhr
straßenverkehrsbehördlich angeordneten Verkehrszeichen 283 der Straßenverkehrsordnung (StVO)
(Haltverbot) mit Zusatzschildern für die

Straße, Hausnr. Große Horst, Friedhofsweg, Borstels Ende

Im Bereich die Skizze ist Anordnungsbestandteil

über eine Gesamtlänge von _____ m

wurden am _____ Uhr aufgestellt.

Aufsteller

Name _____

Vorname(n) _____

Ergänzung _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen standen
 keine die auf Seite 2 (und ggf. Anlagen) aufgeführten
Fahrzeuge innerhalb der zukünftigen Haltverbotszone.

Name in Druckschrift (dringend erforderlich), Unterschrift

Bestätigung

Die Verkehrszeichen sind seit dem o.a. Aufstellungstermin nicht umgesetzt worden. Sie waren bei meinem /
unserem Erscheinen am o.a. Ort deutlich sichtbar aufgestellt.

Firma _____

Name: Name in Druckschrift

Datum, Unterschrift